

II-3593 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1933 IJ

1988 -03- 25

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Höchtl, Mag. Schäffer  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Problem der Pflichtversicherung für Sportler und  
Betreuer

Als Folge der langjährigen Diskussion um die Besteuerung von Vereinen wurden einige steuerliche Klarstellungen geschaffen, die gewährleisten sollen, daß die Zielsetzungen von Vereinen nicht in Frage gestellt werden. Dazu zählt, daß in den vom Finanzministerium herausgegebenen Vereinsrichtlinien hinsichtlich der Einkünfte von Mitgliedern und anderen Personen von Vereinen festgelegt wurde, daß bei Vereinsfunktionären, Spielern und Betreuern etc. Reisekosten bis zu einem Betrag von 300,- Schilling auch dann steuerfrei ausbezahlt werden können, wenn keine Reise im Sinne des § 4 Abs. 5 bzw. des § 16 Abs. 1 Z 9 EStG. vorliegt. Diese Regelung gilt nach den Vereinsrichtlinien auch für Sportvereine. Damit konnte eine sehr wesentliche, sportfreundliche, aber auch allgemein vereinsfreundliche Regelung im Bereich des Steuerrechtes erreicht werden, da nach Abzug der Fahrt- und Reisekostenersätze vielfach steuerlich keine Einkünfte von Vereinsmitgliedern vorliegen.

Dazu folgendes Beispiel:

Ein Musiker eines begünstigten Musikvereines erhält monatlich an Kilometergeldern 1700 S, für 15 Musikaufführungen bzw. Proben 4.500 S an Taggeldern (je 300,- S), sowie eine monatliche Entlohnung von 1.000 S. Insgesamt erhält er monatlich 7.200 S. Da die Einkünfte unter Außerachtlassung der steuerfreien Kilometer- und Tagelder 1.000 S betragen

- 2 -

und damit unter der Geringfügigkeitsgrenze des ASVG von 2.527 S liegen, bezieht der Musiker sonstige Einkünfte von 1.000 S monatlich, wobei er nach Abschnitt 26 Abs. 8 VereinsRL monatlich bis zu 1.000 S als Werbungskosten ohne näheren Nachweis absetzen kann. Der Musiker erzielt damit steuerlich keine Einkünfte.

Anders verhält sich allerdings die Praxis im Bereich des Sozialversicherungsrechtes. Der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger anerkennt den gewährten Auslagenersatz, allerdings nicht in der Höhe der steuerfreien Beträge als beitragsfreie Bezüge. Die darüber hinausgehenden Einkünfte von Vertragssportlern und Betreuern werden als Entgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinn behandelt. Aufgrund der Auslegungspraxis zu § 4 Abs. 2 ASVG durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger unterliegen daher z.B. viele Aktive in Sportvereinen, die zwar auf ehrenamtlicher Basis arbeiten, jedoch Aufwandsentschädigungen erhalten, ex lege der Pflichtversicherung. Dadurch kommt es zu zusätzlichen finanziellen Problemen für die Sportvereine, die sich vor allem auch auf den Breiten- und Freizeitsport auswirken.

Da alle amtlich anerkannten Taggelder und Kilometergelder im Sozialversicherungsrecht als nicht sozialversicherungspflichtig anerkannt werden, wäre es nunmehr notwendig, auch die Vereine gleichzustellen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

#### A n f r a g e:

- 1.) Treten Sie dafür ein, daß die Frage der Sozialversicherungspflicht für Sportler und Betreuer durch eine entsprechend sportfreundliche Auslegung des § 4 Abs. 2 ASVG gelöst wird?

- 3 -

- 2.) Haben Sie mit dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger bereits diesbezügliche Gespräche geführt?
- 3.) Wie stehen Sie zu dem Problem, daß zwar steuerrechtlich Aufwandsätze und Reisekosten bis zu 300,- Schilling täglich steuerfrei anerkannt werden, eine ähnliche Auslegung im Sozialversicherungsrecht jedoch vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger abgelehnt wird?
- 4.) Sind Sie bereit, erforderlichenfalls in einer Novelle zum ASVG eine Klarstellung hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht für Sportler und Betreuer im oben ausgeführten Sinne vorzuschlagen?